

Damen und Herren
Mitglieder des Kreisausschusses

Frau Heß-Schmidt, 1. Kreisbeigeordnete
Herrn Schmidt P., Kreisbeigeordneter
Herrn Dr. Altherr, Kreisbeigeordneter

Herrn Keller, Regierungsdirektor
Frau Krill-Sprengart, Kreisoberverwaltungsrätin
Frau Ledesma, Allgemeine Rechtsangelegenheiten
Herrn Schmidt A., Abteilungsleiter 1
Herrn Lauer, Abteilung 1
Frau Müller, Gleichstellungsstelle
Frau Priebe, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Frau Dr. Matt-Haen, Kultur + Öffentlichkeitsarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

am

Montag, dem 04.09.2023, um 09:00 Uhr,

findet im Sitzungssaal 3 - Großer Sitzungssaal der Kreisverwaltung Kaiserslautern in
Kaiserslautern, Lauterstraße 8, eine Sitzung des

des Kreisausschusses

mit nachstehender Tagesordnung statt.

Hierzu lade ich Sie freundlichst ein.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1 | Vorbereitung der Sitzung des Kreistages
am 11. September 2023 | |
| 1.1 | Wahl einer/eines weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten | 3546/2023 |
| 1.2 | Nachwahl eines Mitgliedes in den Inklusionsausschuss | 3558/2023 |
| 1.3 | Satzung Inklusionsbeirat | 3588/2023 |

- | | | |
|------|---|-----------|
| 1.4 | Umzug Abteilung Jugend- u. Soziales sowie Katastrophenschutz:
Vergabe Neumöblierung | 3590/2023 |
| 1.5 | Abstufung von Teilflächen der K 42 sowie Aufstufung der
Gemeindestraße Haselheckerstraße/Hainweg zur K 42
in der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn | 3591/2023 |
| 1.6 | Abstufung der Landesstraße 358 (Miesau - Elschbach)
zur Kreisstraße | 3593/2023 |
| 1.7 | Bevölkerungswarnung mit Hochleistungssirenen;
Auftragsvergabe für Sirenensteuerempfänger | 3602/2023 |
| 1.8 | Schulsozialarbeit an der BBS Landstuhl –
landesgeförderter Ausbau | 3587/2023 |
| 1.9 | Antrag der AfD-Fraktion; Resolution: "Vollständige Übernahme
kommunaler Asylkosten durch das Land" | 3601/2023 |
| 1.10 | Einwohnerfragestunde | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|-----------|
| 2 | Personalangelegenheit - Eilentscheidung | 3549/2023 |
| 3 | Personalangelegenheit - Eilentscheidung | 3550/2023 |
| 4 | Personalangelegenheit | 3543/2023 |
| 5 | Personalangelegenheit | 3544/2023 |
| 6 | Personalangelegenheit | 3580/2023 |
| 7 | Personalangelegenheit | 3581/2023 |
| 8 | Personalangelegenheit | 3582/2023 |
| 9 | Personalangelegenheit | 3583/2023 |
| 10 | Personalangelegenheit | 3584/2023 |
| 11 | Personalangelegenheit | 3585/2023 |
| 12 | Personalangelegenheit | 3586/2023 |

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Gudrun Heß-Schmidt
1. Kreisbeigeordneter

15.08.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	04.09.2023	öffentlich
Kreistag	11.09.2023	öffentlich

Wahl einer/eines weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten

Sachverhalt:

Die Amtszeit des weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Herr Peter Schmidt läuft am 31.01.2024 ab.

Scheidet ein hauptamtlicher Kreisbeigeordneter wegen Ablauf der Amtszeit oder Eintritt in den Ruhestand aus, so ist dessen Nachfolger frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle zu wählen, § 47 Abs. 4 Satz 1 LKO.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 17. Juli 2023 die Wahl auf den 11. September 2023 festgesetzt. Dieser liegt innerhalb der gesetzlichen Frist zwischen dem 01.05.2023 bis 31.10.2023 und ist somit fristgerecht.

Ebenso wurde auf Beschluss des Kreistages vom 17.07.2023 auf die Ausschreibung der Stelle des Kreisbeigeordneten gem. § 47 Abs. 6 LKO verzichtet.

Die Kreisbeigeordneten sind in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung zu wählen (§ 33 Abs. 5 LKO i. V. m. § 25 Abs. 2 GeschO).

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht bei Wahlen gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

Im Auftrag:

Achim Schmidt
Büroleiter

TOP Ö 1.2

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 4.2
4.2/cl
3558/2023



15.08.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	04.09.2023	öffentlich
Kreistag	11.09.2023	öffentlich

Nachwahl eines Mitgliedes in den Inklusionsausschuss

Sachverhalt:

Herr Michael Wesoloski hat mit E-Mail vom 22.07.2023 sein Mandat im Inklusionsausschuss zurückgegeben. Vorschlagsberechtigt war die Fraktion „Die Linke“. Der Fraktionsvorsitzende hat mit E-Mail vom 04.08.2023 Frau Heike Senft als ordentliches Mitglied und Herrn Alexander Ulrich als stellvertretendes Mitglied in den Inklusionsausschuss vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Fraktion „Die Linke“ Frau Heike Senft als ordentliches Mitglied in den Inklusionsausschuss und Herrn Alexander Ulrich als stellvertretendes Mitglied in den Inklusionsausschuss.

Im Auftrag:

Christina Ludes
Fachbereichsleiter Soziales

16.08.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	04.09.2023	öffentlich
Kreistag	11.09.2023	öffentlich

Satzung Inklusionsbeirat

Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern möchte einen Inklusionsbeirat gründen mit dem Ziel, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen zu beseitigen, zu verhindern oder zu mildern. Die Beteiligung der Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Menschen am Leben in der Gesellschaft soll gefördert, geschützt und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden.

Der Entwurf der Satzung wurde im Inklusionsausschuss am 25.07.2023 vorberaten und einstimmig empfohlen. Aufgabe des Inklusionsausschusses war, einen Inklusionsbeirat zu bilden und die entsprechenden Aufgaben in einer Satzung zu definieren.

Mit Beschlussfassung der Satzung wird der Inklusionsausschuss aufgelöst und ein Inklusionsbeirat gegründet. Die Satzung zur Einrichtung des Inklusionsbeirates ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die beigefügte Satzung zur Einrichtung eines Inklusionsbeirates.

Im Auftrag:

Christina Ludes
Fachbereichsleiterin Soziales

Anlage/n:

20230323_E-Satzung_Inklusionsbeirat

TOP Ö 1.3

Satzung

über die Einrichtung eines Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung – Inklusionsbeirat im Landkreis Kaiserslautern

Auf Grund des § 49 b der Landkreisordnung (LKO) hat der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern in seiner Sitzung am **11.09.2023** folgende Satzung über die Bildung und Aufgaben eines Inklusionsbeirates beschlossen:

§ 1 Landkreis-Inklusionsbeirat

(1) Der Landkreis Kaiserslautern richtet einen Beirat mit dem Ziel ein, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen zu beseitigen und zu verhindern, sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen am Leben in der Gesellschaft zu fördern und zu schützen und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

(2) Gemäß § 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 21.12.2008 (UN-Behindertenrechtskonvention) zählen zu den Menschen mit Behinderungen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ihre volle und wirksame Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft behindern können.

(3) Der Beirat trägt die Bezeichnung „Inklusionsbeirat des Landkreises Kaiserslautern“.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Inklusionsbeirat des Landkreises unterstützt und berät bei Bedarf die Inklusionsbeiräte der Verbandsgemeinden im Landkreis Kaiserslautern und soll in wesentlichen Aufgabenstellungen den Kreistag informieren.

(2) Zu den wesentlichen Angelegenheiten kommt in Betracht die Teilhabe behinderter Menschen in allen Lebensbereichen wie

- Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Sport, Kultur und Wohnen

(3) Des Weiteren gehören zu den Aufgaben die

- Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen,
- Verkehrsmittel, technischen Gebrauchsgegenständen,
- Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquelle und Kommunikationseinrichtungen sowie anders gestalteten Lebensbereichen,
- Fragen zur Teilhabe von behinderten Menschen,
- Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

§ 3 Kooperation und Koordination

(1) Im Landkreis Kaiserslautern haben sich in den letzten Jahren in allen Verbandsgemeinden Inklusionsbeiräte gebildet, die in allen genannten Themenbereichen tätig sind und zum Teil über vielfältige Erfahrungen verfügen.

(2) Der Inklusionsbeirat des Landkreises trifft sich mit den Vertretern der Inklusionsbeiräte aller Verbandsgemeinden des Landkreises Kaiserslautern, um Informationen über geplante oder abgeschlossene Projekte auszutauschen sowie über die vielfältigen Erfahrungen zu berichten.

(3) Das Prinzip des gegenseitigen Lernens und der Erfahrungsaustausch innerhalb des Landkreises Kaiserslautern stehen hierbei im Vordergrund.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates setzen sich wie folgt zusammen:

- Geschäftsbereichsleitung der Abteilung Jugend und Soziales,
- Behindertenbeauftragte der Kreisverwaltung,
- Fachbereichsleitung Soziales der Abteilung Jugend und Soziales,
- Jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter, der Kreistagsfraktionen,
- Jede Verbandsgemeinde entsendet zu diesen Sitzungen bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus den jeweiligen Inklusionsbeiräten und kann alternativ bei Bedarf auch Vertreterinnen und Vertreter von Projekten entsenden,
- Beratende Expertinnen und Experten (ohne Stimmrecht).

§ 5 Verfahren

(1) Der Inklusionsbeirat des Landkreises steht unter dem Vorsitz der verantwortlichen Geschäftsbereichsleitung, zu deren Aufgabenbereich die Abteilung Jugend und Soziales gehört. Die Stellvertretung obliegt der stellvertretenden Geschäftsbereichsleitung.

(2) Der/die Vorsitzende nimmt die Funktion des/der Inklusionsbeauftragten des Landkreises Kaiserslautern wahr und kann sich dabei fachlicher Expertisen bedienen.

(3) Der Inklusionsbeirat findet mindestens einmal im Jahr statt.

(4) Die Tagesordnung wird vom/von der/dem Vorsitzenden festgesetzt.

(5) Die Vertreter der Verbandsgemeinde können im Rahmen der Tagesordnung, über ihre Arbeit, Projekte und Initiativen berichten.

§ 6 Projektgruppen

(1) Wird während der Sitzung des Kreis-Inklusionsbeirats die Notwendigkeit bei einem bestimmten Thema gesehen, eine Projektgruppe zu bilden. Eine Beschlussfassung ist notwendig. Die Teilnehmenden der Projektgruppe werden vom Beirat festgelegt.

(2) Mitglieder in der Projektgruppe können auch Betroffene oder andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Inklusionsbeirat sind.

(3) Der Vorsitzende wird den Beirat über den Sachstand der Projektgruppe in der nächsten Sitzung informieren.

(4) Die Projektgruppen können Beschlüsse des Inklusionsbeirates vorbereiten.

Kaiserslautern, den 11.09.2023

Ralf Leßmeister
Landrat

29.08.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	04.09.2023	öffentlich
Kreistag	11.09.2023	öffentlich

Umzug Abteilung Jugend- u. Soziales sowie Katastrophenschutz: Vergabe Neumöblierung

Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern hat beschlossen, die Abteilungen Jugend- und Soziales sowie Mitarbeiter des Veterinäramtes und des Katastrophenschutzes aus der Stadt auszulagern in Liegenschaften in Landstuhl und im Industriegebiet Nord.

Für alle Bereiche stehen die Umzüge unmittelbar bevor, dadurch ist auch die Beschaffung von neuem Mobiliar notwendig, da bereits beim Auszug aus der Lauterstraße 8 in die Fischerstraße sehr veraltetes Mobiliar mit umgezogen wurde. Dabei handelt es sich um Möbel, das teilweise bereits 20 Jahre und älter ist. Ein weiterer Umzug ist für den größten Teil des Mobiliars nicht mehr möglich. Neuwertiges Mobiliar wird entsprechend am neuen Standort in Landstuhl weiterverwendet.

Die Beschaffung des Mobiliars musste europaweit ausgeschrieben werden. Die Submission fand am 23.08.2023 statt. Insgesamt wurde ein Angebot eingereicht. Die finale Prüfung und Wertung ist noch nicht abgeschlossen. Das Angebot liegt jedoch mit einem Angebotspreis inklusive Transport und Aufbau in Höhe von brutto 455.157,62 € im Rahmen der geschätzten Kosten von 478.368,10 €.

Entsprechende Haushaltsmittel sind vorhanden. Es wird empfohlen, nach finaler Auswertung aller Vergabeunterlagen, die Firma BEZ Ergonomie im Büro aus Kaiserslautern mit der Neumöblierung zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

Der Vergabe an die **Firma BEZ Ergonomie Kaiserslautern** zum Angebotspreis in Höhe von **455.157,62 €** inkl. MwSt. für die Neumöblierung der Liegenschaften in Landstuhl und im Industriegebiet Nord wird zugestimmt.

Im Auftrag:

Melanie Gentek
Fachbereichsleiterin 5.2

16.08.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	04.09.2023	öffentlich
Kreistag	11.09.2023	öffentlich

Abstufung von Teilflächen der K 42 sowie Aufstufung der Gemeindestraße Haselheckerstraße/ Hainweg zur K 42 in der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn

Sachverhalt:

Seitens der Ortsgemeinde (OG) Enkenbach-Alsenborn besteht der Wunsch, die K42 im Bereich der „Friedhofstraße“ und „Sembacher Straße“ von einer Kreisstraße in eine Ortsstraße abzustufen, und ab der Kreuzung „Auf dem Hahn/Haselhecker Straße“ die „Haselhecker Straße“ und die Straße „Am Hainweg“ bis zur B48 zu einem neuen Straßenabschnitt der K 42 aufzustufen.

Hintergrund der gewünschten Umstufungen ist, dass hier die Verbindung von der OG Mehlingen über den Ortsteil Mehlingerhof zur Bundesstraße Nr. 48 (B 48) wesentlich vereinfacht werden soll. Diese Strecke ist viel kürzer und direkter zur B 48. Ebenso sollen unnötige Wege innerhalb der OG Enkenbach-Alsenborn vermieden und weniger Einwohner durch den Verkehr gestört bzw. beeinträchtigt werden. Der Verkehr soll durch das naheliegende Gewerbegebiet abgeleitet und an die B 48 angeschlossen werden.

Die OG Enkenbach-Alsenborn ist an den LBM herangetreten, mit der Bitte, diese Umstufung zu prüfen und auf den Weg zu bringen.

Bereits 2021 wurde vom LBM ein Entwurf einer Umstufungsvereinbarung erstellt und auf Grundlage der damals vorliegenden Daten die Ausgleichszahlungen errechnet. Im Saldo hätte sich eine Zahlungspflicht für den Landkreis in Höhe von 34.922 € ergeben.

In der Kreistagessitzung am 02.11.2021 stimmte der Kreistag der Umstufung zu den damals genannten rechtlichen und finanziellen Regelungen zu und ermächtigte den Landrat die weitere Abstimmung vorzunehmen sowie die Abstufungsvereinbarung zu unterzeichnen.

Die OG Enkenbach-Alsenborn war aufgrund des schlechten Zustandes der K 42 nicht mit der Höhe der Ausgleichszahlung einverstanden. Die Berechnung der Ausgleichsberechnung erfolgt in 2021 auf Basis der Zustandsbewertung 2016 sowie auf Quadratmeterpreisen aus 2019. Die aktuelle Berechnung wurde auf Grundlage der Zustandsbewertung 2021 und der landeseinheitlich von der Zentrale des LBM vorgegebenen Quadratmeterpreisen durchgeführt.

Der LBM hat hierzu den beiden beteiligten Gebietskörperschaften den Entwurf einer Umstufungsvereinbarung zur Prüfung und Zustimmung zugeleitet. Die Umstufungen sowie der

finanzielle Ausgleich für unterlassene Unterhaltung (Ablösezahlungen) sind Gegenstand dieser Vereinbarung.

Die im Umstufungsplan (siehe **Anlage 2**) dargestellten Teilstrecken stellen sich wie folgt dar:

1.	Abstufung der K 42/KL zur Gemeindestraße: Ab Station 3,355 km vNK 6513001 bis Station 4,282 km nNK 6513003 (entfällt) Länge: 0,927 km; Breite: zwischen 5,40 m und 6,20 m. Die Abstufung erfolgt durch die Gemeinde als neue Trägerin der Straßenbaulast.
2.	Aufstufung der Gemeindestraße zur K 42/KL: ab Station 3,355 km vNK 6513001 bis Station 3,940 km nNK 6513027 (neu) Länge: 0,585 km; Breite: zwischen 5,50 m und 6,20 m. Die Aufstufung erfolgt durch den Kreis als neuer Träger der Straßenbaulast.

Durch die Abstufung verkürzt sich die Länge der Kreisstraße um 0,342 km.

Kostenausgleich:

Bei einem Wechsel der Straßenbaulast hat nach dem LStrG der bisherige Straßenbaulastträger dem neuen Straßenbaulastträger dafür einzustehen, dass er die Straße in dem für die bisherige Straßengruppe gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten hat. Demnach ergeben sich gemäß Kostenaufstellung (**Anlage 3**) folgende Beträge bezüglich unterlassener Unterhaltung:

Für die Abstufungsstrecke - Bereich Sembacherstraße/Friedhofstraße - zur Gemeindestraße ergibt sich ein rechnerischer Zahlungsbetrag wegen unterlassener Unterhaltung von Seiten des Kreises an die Gemeinde in Höhe von 76.995 €.

Für die Aufstufungsstrecke - Bereich Haselheckerstraße/Hainweg - zur Kreisstraße ergibt sich ein rechnerischer Zahlungsbetrag wegen unterlassener Unterhaltung von Seiten der Gemeinde an den Kreis in Höhe von 17.250 €.

Nach Verrechnung der beiden o. g. Beträge verbleibt eine einmalige Zahlung seitens des Kreises an die Gemeinde in Höhe von **59.745 €**. Mit dieser Zahlung sind alle gegenseitigen Ansprüche des Kreises und der Gemeinde i.S.v. § 11 Abs. 5 LStrG abgegolten.

Die Umstufungen erfordern weiterhin eine Anpassung der ausgewiesenen Werte in den Bilanzen der betroffenen Gebietskörperschaften und führen beim Landkreis zu einer Hingabe von Grundvermögen sowie zu einem Zugang von Grundvermögen. Die bilanziellen Auswirkungen sind auf Anlagevermögen, Sonderposten und Eigenkapital begrenzt. Ergebnis- bzw. Finanzrechnung sind nicht berührt. Der Austausch der bilanziellen Werte erfolgt auf Arbeitsebene der Kreis- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung.

Weiteres Vorgehen:

Die Verwaltung hat das Umstufungskonzept sowie den Vereinbarungsentwurf geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass dem Umstufungswunsch in sachlicher wie in finanzieller Sicht entsprochen werden kann.

Nach § 4 der Vereinbarung sind die Eigentumsverhältnisse entsprechend der Umstufungen anzupassen. Dies bedingt, wie bereits dargelegt, eine bilanzielle Behandlung der umzustufenden Teilstrecken sowohl beim Landkreis als auch bei der Ortsgemeinde und eine Berichtigung des Grundbuchs.

Die Auswirkungen auf die Bilanz können gegenwärtig noch nicht dargestellt werden, weitere Zahlungsverpflichtungen für den Landkreis entstehen jedoch nur für etwaige anfallende Vermessungskosten.

Da die Umstufungen zum 01.01.2024 vorgesehen sind, sieht der Zeitplan vor, dass die

erforderlichen Gremienbeschlüsse zeitnah erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Umstufung von Teilstrecken der K42 in der Ortslage Enkenbach-Alsenborn zu den genannten rechtlichen und finanziellen Regelungen sowie der damit verbundenen Hergabe von Kreisvermögen zu.

Er ermächtigt den Landrat, die Umstufungsvereinbarung mit der OG Enkenbach-Alsenborn und dem LBM Kaiserslautern abzuschließen und die in der Sachverhaltsschilderung beschriebenen Arbeitsschritte zu vollziehen.

Im Auftrag:

Rauch
Abteilungsleiterin
Bauen und Umwelt

Lauer
Fachbereichsleiter
Finanzen

Anlage 1 Entwurf Umstufungsvereinbarung K 42 Enkenbach-Alsenborn
Anlage 2 Umstufungsplan K42 Enkenbach-Alsenborn
Anlage 3 Kostenberechnung K42 Enkenbach-Alsenborn

17.08.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	04.09.2023	öffentlich
Kreistag	11.09.2023	öffentlich

Abstufung der Landesstraße 358 (Miesau - Elschbach) zur Kreisstraße

Sachverhalt:

Die Landesstraße 358 (L 358) soll im Abschnitt von NK 6510045 nach NK 6510042 und von Station 0,000 bis Station 1,647 im besagten Bereich auf einer Gesamtlänge von insgesamt 1,647 km zu einer Kreisstraße abgestuft werden.

Die Straße erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Landesstraße nach § 3 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG), so dass die Straße gemäß § 38 Abs. 1 LStrG zur Kreisstraße i.S.v. § 3 Ziffer 2 LStrG abzustufen ist.

Im Rahmen des durchzuführenden Abstufungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landkreis Kaiserslautern erforderlich, in welcher der Ausbau sowie die Finanzierungs- und Abstufungsmodalitäten zu regeln sind.

Ausbau/Finanzierungsausgleich:

Bei einem Wechsel der Straßenbaulast hat nach dem LStrG der bisherige Straßenbaulastträger dem neuen Straßenbaulastträger dafür einzustehen, dass er die Straße in dem für die bisherige Straßengruppe gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten hat. Für etwaige Mängel am Erhaltungszustand der Fahrbahn gewährt das Land Rheinland-Pfalz dem Landkreis Kaiserslautern einen finanziellen Ausgleich.

Infolge des inhomogenen Erhaltungszustandes der unter § 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beschriebenen Landesstraße wird der Gesamtstreckenzug in 3 Einzelabschnitte unterteilt. Der Ausgleich erfolgt daher in nachfolgender Form und gemäß der beigefügten Kostenaufstellung (**Anlage 3**):

Abschnitt 1: vNK6510045-nNK6510042 von Station 0,000 bis Station 0,410

Ausgleichsbetrag des Landes: **6.027 €**.

Abschnitt 2: vNK6510045-nNK6510042 von Station 0,410 bis Station 0,975

Der LBM Kaiserslautern übernimmt die Beseitigung der Mängel in Form einer Deckenerneuerung mit Ausgleichsschicht, inklusive der nötigen Angleichung der Bankette, sowie die Sanierung des straßenbegleitenden Rad- und Gehweges.

Abschnitt 3: vNK6510045-nNK6510042 von Station 0,975 bis Station 1,647

Ausgleichsbetrag des Landes: **102.648 €**

Ausgleichsbetrag des Landes für die Straße in der Summe: **108.675 €**

Weiteres Vorgehen:

Die Verwaltung hat das Abstufungskonzept sowie den Vereinbarungsentwurf geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Abstufungsvereinbarung in sachlicher wie in finanzieller Sicht entsprechen werden kann.

Der Landkreis Kaiserslautern erklärt sich bereit, das Eigentum an den Straßenflächen zu übernehmen. Zu diesem Zwecke wird der Landkreis Kaiserslautern nach rechtskräftiger Abstufung die nach §§ 31, 32 LStrG erforderliche Grundbuchberichtigung beim Amtsgericht Landstuhl beantragen.

Da die Umstufungen zum 01.01.2024 vorgesehen ist, sieht der Zeitplan vor, dass die erforderlichen Gremienbeschlüsse zeitnah erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Abstufung der L 358 in den oben genannten Abschnitten und zu den oben genannten rechtlichen und finanziellen Regelungen zu.

Der Kreistag stimmt der Abstufungsvereinbarung zur L 358 (Miesau - Elschbach) zu und ermächtigt den Landrat, die Abstufungsvereinbarung gemäß der beigefügten **Anlage 1** zu unterzeichnen.

Im Auftrag:

Rauch
Abteilungsleiterin
Bauen und Umwelt

Lauer
Fachbereichsleiter
Finanzen

Anlage 1 Entwurf Abstufungsvereinbarung L 358 Miesau-Elschbach
Anlage 2 Abstufungsplan L 358 Miesau-Elschbach
Anlage 3 Kostenberechnung L 358 Miesau-Elschbach

29.08.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	04.09.2023	öffentlich
Kreistag	11.09.2023	öffentlich

Bevölkerungswarnung mit Hochleistungssirenen; Auftragsvergabe für Sirenensteuerempfänger

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 14.11.2022 wurde der Firma Hörmann Warnsysteme GmbH aus Kirchseeon am 19.12.2022 der Auftrag zur Lieferung und Aufbau von 105 Hochleistungssirenen im Landkreis Kaiserslautern erteilt.

Zunächst wurden alle durch die Lenkungsgruppe ausgearbeiteten Standorte nochmals durch den Auftragnehmer in Schallausbreitungsmodellen überprüft und letztlich für gut befunden. Im Mai dieses Jahres wurden die ersten 29 Standorte in zwei Verbandsgemeinden besichtigt und die standortspezifischen Daten durch den Auftragnehmer erfasst. In der KW 35 sowie in der KW 41 werden weitere Standortbegehungen durchgeführt, sodass im Oktober 2023 alle 105 Standorte im Detail erfasst sind. Laut Auftragnehmer wird in der KW 43 mit dem Aufbau der ersten Sirenen begonnen. Die letzte der 105 Hochleistungssirenen auf öffentlichen Gebäuden, soll nach derzeitiger Planung in der KW 21 (Mai) 2024 abgeschlossen sein.

Von Landesseite liegt die schriftliche Zusage vor, dass die Fertigstellung der Maßnahme und damit der Abruf der Landes- und Bundesförderung um ein Jahr auf den 31.12.2024 verlängert wurde.

Gemäß der Ausschreibung aus 2022 müssen die Sirenensteuerempfänger durch den Auftraggeber bereitgestellt werden. Dies wurde bewusst so ausgeschrieben, um diese Geräte über die Rahmenverträge des Landes zu vergünstigten Konditionen beziehen zu können.

Das Sirenenwarnnetz muss soweit gehärtet und redundant aufgebaut sein, dass eine größtmögliche Verfügbarkeit jederzeit sichergestellt werden kann. Aus diesem Grund wird die Anbindung der Sirenen an die zentrale Steuerung vierfach redundant ausgelegt. So wird es eine Anbindung über eine sichere Internetleitung (VPN), über das GSM-Netz (Mobilfunk) sowie über das Digitalfunknetz (TETRA) und das digitale Alarmierungsnetz (POCSAG) geben.

Da in absehbarer Zeit der Aufbau der Hochleistungssirenen beginnt, kann auch mit der Beschaffung der Sirenensteuerempfänger (TETRA und POCSAG) begonnen werden. Beides wird über Rahmenverträge des Landes Rheinland-Pfalz zu vergünstigten Konditionen beschafft.

Sirenensteuerempfänger 1 (TETRA):

Ein Angebot der Fa. Selectric (Rahmenvertragspartner) über 106 sog. Sirenen-FRT (105

Sirenenstandorte und eine zentrale Steuerung) zum **Gesamtpreis von 65.262,31 €** ist beigefügt.

Sirenensteuerempfänger 2 (POCSAG):

Ein gesondertes Angebot konnte die Fa. Swissphone mit dem Verweis auf den Rahmenvertrag nicht erstellen. Aus dem beigefügten Aktenvermerk sind die aktuellen Rahmenvertragspreise zu entnehmen.

Durch den Einbau des Gerätes durch die Fa. Hörmann Warnsysteme GmbH im Sirenensteuerschrank, konnte ein Preisnachlass erzielt werden. Sodass der Rechnungsbetrag sich auf 192.298,05 € beläuft. Durch das Land RLP erhält der Landkreis Kaiserslautern einen gesonderten Zuschuss, welcher grundsätzlich bei aller POCSAG-Technik aus dem Rahmenvertrag ausbezahlt wird. Dieser beläuft sich auf 56.852,25 €, sodass letztlich **135.445,80 €** für dieses Projekt anfallen.

Hierzu sei angemerkt, dass bereits 40 Sirenensteuerempfänger 2017 durch die Verbandsgemeinden für die damals noch alte Sirenentechnik bestellt wurde, aber bis dato nicht ausgeliefert und verbaut wurden. Es war Vorgabe des Landes, dass sich das digitale Alarmierungsnetz erst im Wirkbetrieb befinden muss, bevor die Sirenen vom analogen zum digitalen Sirenensteuerempfänger umgerüstet werden dürfen. Daher wurden diese aus 2017 bestellten Sirenensteuerempfänger zunächst nicht ausgeliefert und zwischenzeitlich hat sich die Situation durch die Errichtung neuer Hochleistungssirenen geändert. Außerdem wurde auch von einer Verbandsgemeinde deren Bestellung aus 2017 storniert.

Stand der Technik ist, dass dieser Sirenensteuerempfänger mit vier Ausgangsrelais versehen sein muss, um hierüber auch Sprachdurchsagen realisieren zu können. Leider wurde eine Aufrüstung der 2017 bestellten Geräte durch den Hersteller abgelehnt. Aus diesem Grund muss eine neue Bestellung zu den aktuellen Preisen getätigt werden.

Im Haushalt 2023 sind für das Gesamtprojekt 1.841.000 € eingeplant. Die Gesamtkosten des Projektes werden gemäß Beschluss vom 09.05.2022 hälftig zwischen Landkreis und Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Auftragsvergabe an die **Firma Selectric** für die Lieferung von 106 TETRA-Sirenensteuerempfänger aus dem Rahmenvertrag zum Gesamtpreis von **65.262,31 €** wird zugestimmt.
2. Der Auftragsvergabe an die **Firma Swissphone** für die Lieferung von 105 POCSAG-Sirenensteuerempfänger aus dem Rahmenvertrag zum Gesamtpreis von **192.298,05 €** wird zugestimmt.

Im Auftrag:

gez.

Tobias Metzger
Fachbereichsleiter 3.5

Anlage/n:

20230712_Angebot Fa. Selectric_Tetra-FRT
20230804_AV Übersicht Kosten DSE-Beschaffung_Sirenenwarnnetz

15.08.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	04.09.2023	öffentlich
Kreistag	11.09.2023	öffentlich

Schulsozialarbeit an der BBS Landstuhl - landesgeförderter Ausbau

Sachverhalt:

Die Schulsozialarbeit an der BBS Landstuhl hat sich seit vielen Jahren etabliert. Ein großer Bereich der Schulsozialarbeit vor Ort ist die allgemeine Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und speziell der beruflichen Orientierung. Dies geschieht durch die feste Einbindung der Schulsozialarbeit in den Schulalltag, so dass alle Schülerinnen und Schüler einen Bezug zur Schulsozialarbeit aufbauen können, deren Arbeitsweise kennen und bei Bedarf weniger Hemmungen haben, das Angebot zu nutzen. Durch die daraus resultierende starke Präsenz wird die gezielte Vermittlung von notwendigen Hilfen und Unterstützung vereinfacht. Als Teil der (beruflichen) Persönlichkeitsentwicklung werden das Interesse für die eigenen Kompetenzen und der Gedanke der Selbsthilfe besonders gefördert.

Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Förderprogramms Schulsozialarbeit an Berufsbildenden Schulen des Ministeriums für Bildung die bestehende volle Stelle um eine zusätzliche halbe Stelle mit Schwerpunkt „Berufsvorbereitungsjahr“ (BVJ) aufzustocken. Die BBS Landstuhl wird im Schuljahr 2023/2024 eine zusätzliche Klasse im BVJ bekommen und dann 4 Klassen unterrichten. Gerade dieser Zielbedarf benötigt noch mehr sozialpädagogische Unterstützung in allgemeinen lebensweltlichen Themen als auch im Übergang von Schule und Beruf. Nach einer fiktiven Berechnung des Instituts für sozialpädagogische Forschung Mainz (ism), die zwar auf den Grundschulsozialarbeitsbereich bezogen, aber inhaltlich verallgemeinerbar ist (vgl. hierzu die beigefügte Anlage), können durch den Einsatz von Schulsozialarbeit in der Präventionskette weiterführende Kosten eingespart werden, wie z. B. HzE-Fälle sowie nachgelagerte Unterstützung ohne Berufsausbildung und Berufstätigkeit.

Die pauschale Zuwendung des Landes beträgt jährlich 15.300 € für 0,5 VZÄ. Die Bruttoarbeitgeberkosten inklusive Verbrauchskosten (Strom- und Material etc.) belaufen sich auf rd. 33.000 €, sodass für den Landkreis rund 17.700 € an Restkosten verbleiben. Wie die bereits installierte Stelle Schulsozialarbeit an der BBS Landstuhl wird die neu geplante zusätzliche halbe Stelle jährlich beim Bildungsministerium beantragt. Das Projekt ist langfristig angelegt. Aufgrund der unterschiedlichen Stufeneingruppierung wird bei der Berechnung der Kosten ein Mittelwert der zurzeit eingesetzten Schulsozialarbeitenden kalkuliert.

Die zunächst befristete Einstellung der Halbtagskraft wäre frühestens zum Schulhalbjahr 2024 möglich. Die stellenplanrechtlichen Voraussetzungen wären ab dem Haushaltsplan 2024 zu schaffen.

Beschlussvorschlag:

Dem Ausbau der Schulsozialarbeit an der BBS Landstuhl um 0,5 VZÄ und der stellenplanrechtlichen Umsetzung werden zugestimmt.

Im Auftrag:

Petra Brenk
Kreisjugendpflege

Anlage/n:

20140801_ism_Abschlussbericht_Schulsozialarbeit_GS-Arbeit in der Stadt MZ

29.08.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	04.09.2023	öffentlich
Kreistag	11.09.2023	öffentlich

Antrag der AfD-Fraktion; Resolution: "Vollständige Übernahme kommunaler Asylkosten durch das Land"

Beigefügt der Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 16.08.2023 „Vollständige Übernahme kommunaler Asylkosten durch das Land“.

Im Auftrag:

Carmen Zäuner
Fachbereichsleiterin
Organisation, Zentrale Aufgaben

Anlage/n:

20230916_Antrag AfD-Fraktion_Asyl-Vollkostenerstattung

TOP Ö 1.9



Herrn
Landrat Ralf Leßmeister
Kreisesverwaltung Kaiserslautern
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Ursule Barenddrecht
Herrenstraße 20
66882 Hütschenhausen
Fraktionsvorsitzende
mobil.01726225750
Tel. 0637112307

16. September 2023

Sehr geehrter Herr Landrat Leßmeister
Sehr geehrte Damen und Herren,

Antrag: Vollständige Übernahme kommunaler Asylkosten durch das Land

Die AfD-Fraktion stellt für die Kreistagsitzung am 11. September 2023 folgenden Antrag:

Die Asyl- und Migrationspolitik verursacht seit langem hohe Kosten auf allen Ebenen. Beim Bund, beim Land und bei den Kommunen. Auch der Haushalt des Kreistags wurde in der Vergangenheit durch die Asylzuwanderung erheblich belastet. Zwar gab es Zuschüsse aus Berlin und Mainz, aber diese waren nicht annähernd kostendeckend. Jahr für Jahr verblieben und verbleiben so erhebliche Belastungen bei dem Kreis und damit letztlich bei den steuerzahlenden Bürgern.

Die kommunalen Spitzenverbände haben die Landesregierung aufgefordert, den Kommunen die Ausgaben für die Asylzuwanderung vollständig zu erstatten. Nach ihren Berechnungen kostet die Asylaufnahme für unsere Kreise, Städte und Gemeinden allein im Jahr 2023 300 Mio. Euro. Erstattet werden davon gerade einmal 40 Prozent. Auf der Differenz von 180 Mio. Euro bleiben die Kommunen sitzen.

Hinzu kommt, dass die Landesregierung die vom Bund für Flüchtlinge zur Verfügung gestellten Gelder nur zu einem Teil weitergibt. Bereits von der Integrationspauschale, die der Bund von 2016 bis 2021 zahlte, hat sie mehr als die Hälfte vereinnahmt. Auch von den jetzt an Rheinland-Pfalz zugewiesenen 163 Mio. Euro für die Asylaufnahme reicht die Landesregierung lediglich 121,6 Mio. an die Kommunen weiter. Die restlichen 40 Mio. behält sie für den Landeshaushalt ein.

Dieses Vorgehen ist aus Sicht des Kreistags nicht akzeptabel. Wir erwarten eine vollständige Weitergabe aller Asyl-Zuschüsse an die Kommunen und die Erstattung sämtlicher Asylkosten durch das Land. Es kann nicht sein, dass unsere Bürger am Ende wieder einmal mit höheren Steuern für die Versäumnisse der Politik aufkommen müssen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt folgende Resolution und fordert in diesem Sinne die Landesregierung auf:

- die vom Bund für Aufnahme und Integration von Flüchtlingen zur Verfügung gestellten Gelder ohne Abzüge an die Kommunen weiterzugeben,
- die asylbedingten Vollkosten der Kommunen für das Jahr 2022 und die folgenden Jahre nach betriebswirtschaftlichen Methoden zu ermitteln,
- den Kommunen die Differenz zwischen den für 2022 ermittelten Vollkosten und den bisher erfolgten Erstattungen für 2022 bis Jahresende 2023 zu begleichen,
- den Kommunen ab 2023 die ermittelten Vollkosten jeweils bis zum 1. September des Folgejahres zu erstatten.

Kosten bei Annahme des Antrags: Keine

Mit freundlichen Grüßen



Ursule Barendrecht.
Vorsitzende der AfD Kreistagfraktion.